



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittel und Ernährung

S M P • P S L

*Schweizer Milchproduzenten  
Producteurs Suisses de Lait  
Produttori Svizzeri di Latte  
Producers Swizzers da Latg*

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 26. August 2019**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP  
Adresse, Ort : Weststrasse 10, 3000 Bern 6  
Kontaktperson : Thomas Reinhard  
Telefon : 031 359 54 82  
E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch  
Datum : 22. August 2019

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 37 02  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019 .....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	4
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung .....	5
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan .....	5
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle .....	6
6	EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft.....	7
7	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf .....	7
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft .....	7
9	EDI: Getränkeverordnung .....	9
10	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel.....	9
11	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten .....	9
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung.....	9
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz .....	10
14	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel .....	11
15	EDI: Zusatzstoffverordnung .....	11
16	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen .....	11
17	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln .....	11
18	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel .....	12
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln .....	12
20	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten .....	12
21	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion .....	13
22	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen .....	13
23	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten .....	13
24	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen .....	14

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019

### Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Änderungen des Lebensmittelrechts.

Änderungen des Lebensmittelrechts sind für alle Beteiligten immer mit hohem Aufwand verbunden, besonders wenn Verpackungen und Dokumentationen geändert werden müssen. Wir bitten Sie, diesem Aspekt Rechnung zu tragen. Wichtig ist auch die sachgerechte Kommunikation der Änderungen.

Seit längerem besteht die Diskrepanz, dass Produkte in den Nachbarländern mit „ohne Gentechnik hergestellt“ ausgelobt werden können und in der Schweiz, mit umfassendem Fütterungsverzicht von GVO-Futtermitteln an Nutztieren bei gleichen Voraussetzungen, dies bisher nicht möglich war. Wir begrüßen in diesem Punkt ausdrücklich die Anpassung an die EU-Vorschriften, wodurch uns die gleiche Möglichkeit der Auslobung wie in unseren Nachbarländern geboten wird. Die vorgeschlagene Anpassung sehen wir als starke Verbesserung der Transparenz und zur Verhinderung der aktuell bestehenden täuschenden Situation. Dies ist eine wichtige Änderung auch im Interesse des Konsumenten.

Weiter begrüßen wir die Erweiterung der Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsformen in der LIV. Dies trägt ebenfalls zur höheren Transparenz gegenüber dem Konsumenten bei.

Sehr wichtig ist, dass die Bezeichnungen für tierische Produkte weiterhin geschützt sind und nicht mit täuschenden Imitaten, die einen Ersatz suggerieren, die Konsumentinnen und Konsumenten getäuscht werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unserer Stellungnahme und unseren Vorschlägen entgegenbringen.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Milchproduzenten – swissmilk.ch**

Hanspeter Kern  
Präsident

Stephan Hagenbuch  
Direktor

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Die SMP begrüsst, dass mit dieser Verordnungsänderung die Motion Bourgeois 15.4114 "Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt" umgesetzt wird. Der Ständerat als Zweitrat hat dieser Motion im März 2017 zugestimmt. Die SMP fordert, dass die Umsetzung rasch erfolgt. Damit kann ausgelobt werden, dass die Landwirte ihre Tiere mit Mehraufwand GVO-frei füttern.

Die aktuelle Situation ist seit langer Zeit („hausgemacht“) diskriminierend für die Schweizer Landwirtschaft, weil im Gegensatz zu den umliegenden Ländern die GVO-freie Fütterung der Tiere nicht kenntlich gemacht werden darf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
14 Abs. 2 Bst a	<p>Die klare Definition von Lebensmitteln tierischer Herkunft ist für die SMP von zentraler Wichtigkeit. Daran ist weiter festzuhalten. Die missbräuchliche Verwendung der Begriffe auf Verpackungen, in der Werbung oder in der Begleitkommunikation ist konsequent zu verhindern. Das ist auch im Interesse der Konsumenten, damit sie hinsichtlich Inhaltsstoffe, Herstellungsweisen sowie Art und Herkunft der Rohstoffe nicht getäuscht werden.</p> <p><b>Die SMP lehnt eine Öffnung der Sachbezeichnungen für spezifische nicht tierische Produkte und <u>in spezifischen Sprachen</u> ab.</b> Dies würde zu Verwirrung und Intransparenz führen. Der Artikel ist nicht zu ändern.</p>	<p>Lebensmittel dürfen nur mit der Sachbezeichnung eines umschriebenen Lebensmittels bezeichnet werden, wenn sie der Umschreibung und den mit der Umschreibung verbundenen Anforderungen entsprechen; <del>vorbehalten bleiben die Bezeichnungen in der jeweiligen Sprache gemäss Anhang 1 des Beschlusses der Kommission 2010/791/EU.</del></p>
37 Abs. 4	<p>Die SMP begrüsst ausdrücklich, dass die Möglichkeiten der Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" oder ähnliche Kennzeichnung erweitert werden.</p> <p>Auch verkürzte Bezeichnungen wie "ohne Gentechnik" soll/muss zulässig sein.</p> <p>Die Forderung der lückenlosen Dokumentation ist mit Augenmass umzusetzen, damit eine Auslobung auch möglich ist.</p>	
39	<p>Bei verderblichen Lebensmitteln, die nicht als vorverpackt gelten, soll neu auch das Verbrauchsdatum angegeben werden müssen. Die SMP begrüsst diese Präzisierung.</p>	

90	Die SMP begrüsst die Modalitäten der verstärkten Prüfung von über den Luftverkehr eingeführten Lebensmitteln ausdrücklich. Ebenso wichtig ist die Prüfung von über den Strassen- oder den Schiffsverkehr (Rhein) eingeführten Lebensmitteln.	

### 3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

#### Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen verstärkten Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfungen sowie von Warenuntersuchungen für die Einfuhr von bestimmten Lebens- und Futtermitteln nicht tierischer Herkunft aus bestimmten Drittländern, die möglicherweise gesundheitsgefährdend sind, begrüssen wir ausdrücklich. Wir begrüssen das angepasste Kontrollprozedere, damit beim Aussenhandel mit der EU und Drittstaaten die Kontrollen der Schweiz anerkannt sind. Ebenso begrüssen wir die Vorschläge für den koordinierten Vollzug durch die Kantone.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6	Das Äquivalenzabkommen mit der EU schreibt ein Referenzlaboratorium für Milch bei der Routineprüfung vor. Es prüft die Analysemethoden für die Rohmilch, lässt diese zu und prüft technisch und organisatorisch das bezeichnete Prüflaboratorium. Siehe auch Milchprüfungsverordnung Art. 13. Bei den Hemmstoffen ist eine Abstimmung zum Heilmittelrecht (MRL's und Sperrfristen) zwingend notwendig. Momentan wird auch in umliegenden Ländern die Zulassung des Tests "BRT-hi-sense" diskutiert. Die Einführung müsste koordiniert erfolgen. Bei amtlichen Milchlieferungen müssen die zugelassenen Methoden und Verfahren die Grundlage bilden.	<b><i>Das Referenzlaboratorium für Milch ist aufzuführen oder die Aufgaben sind kompetent von dem unter der Ziffer 9. aufgeführten Laboratorium wahrzunehmen.</i></b>

### 4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

#### Allgemeine Bemerkungen

Die unterlassene und nun vorgesehene Koordination mit der VKKL betreffend die Kontrollen bei der Primärproduktion begrüssen wir ausdrücklich. Insbesondere begrüssen wir auch die vorgesehene verstärkte und koordinierte Überprüfung von Bezeichnungen gemäss dem Landwirtschaftsrecht.

Im Zuge der administrativen Vereinfachung in der Landwirtschaft ist es von grösster Wichtigkeit, dass mit der Verordnung des nationalen Kontrollplans diese Bestrebungen nicht untergraben werden. Positiv ist die Vereinheitlichung und Koordination der Kontrollen für die Betriebe.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3 Abs. d	Bei der Nachkontrolle wurde in den erläuternden Bestimmungen geschrieben, dass eine Nachkontrolle innerhalb von 3 bis 4 Monaten nach der Grundkontrolle erfolgen soll. Hier sollten für die Primärproduktion respektive die landwirtschaftlichen Betriebe wie in Art. 5 VKKL "im laufenden Kalenderjahr" oder "im Kalenderjahr nach der Kontrolle" gelten.	
9 Abs. 2	Auch die kantonalen Inspektionsstellen sollten akkreditiert sein. Haben sie die erforderliche Grösse und Kompetenz nicht, sind überkantonale Lösungen zu suchen.	<b>Kantonale und</b> privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19969 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sein.
14 Abs. 1	Bei Kontrollen ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter zu informieren und soll anwesend sein können. Es geht nicht, dass ohne das Wissen des Bewirtschafters kontrolliert wird. Dies auch weil über die Kontrolle Keime eingeschleppt werden können.	In der tierischen Primärproduktion werden mindestens 40 Prozent der Kontrollen nach Artikel 7 und 8 unangemeldet durchgeführt, davon mindestens 20 Prozent der Grundkontrollen. <b><sup>5 (neu)</sup> Der Tierhalter oder eine von ihm beauftragte Person muss bei unangemeldeten Kontrollen anwesend sein.</b>
15 Abs. 2	Die Weitergabe und Verwendung der erhobenen Daten müssen dem Betriebsleiter bekannt gemacht werden und die Daten sind vertraulich zu behandeln.	Das BLW und das BLV legen fest, welche Daten in welchem Umfang in jedem Informationssystem zu erfassen sind. <b>Die Betriebsleiter haben Einsichtsrecht in die Kontrolldaten und deren Verwendung.</b>
Anhang 3 Ziffer 1.3	Die spezifische Verordnung ist nicht aufgeführt.	<b>Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion vom 23. November 2005</b>
Anhang 4	Milchprüfungsverordnung Art. 13: Die Regelung für das Nationale Referenzlaboratorium ist nicht klar.	

## 5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

### Allgemeine Bemerkungen

Die SMP begrüsst die Erfüllung des Postulates Vogler 17.3418 - die Hofschlachtung über den Eigenbedarf hinaus zu ermöglichen. Insbesondere, dass auch die Weideschlachtung geregelt wird. Die im Entwurf enthaltenen Bedingungen an die Hof- resp. Weideschlachtung sind zu detailliert und zu weitgehend. Diese sind auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren.

Die Anwendung eines Stunden- statt Stücktarifes für die Gebühren der Schlachtier- und Fleischkontrolle wird nur akzeptiert, wenn die neuen Bezugssysteme nicht zu höheren Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung führen. Insbesondere wird die Einführung eines erhöhten Zeittarifes für Tätigkeiten ausserhalb der "Arbeitszeiten" abgelehnt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
61 Abs. 2	Es ist in der Branche üblich, dass ab ca. 5 Uhr am Morgen die Arbeit in den Schlachtbetrieben aufgenommen wird. Darum ist es auch angebracht, dass die Kantone die Kontrollaufgaben ab Arbeitsbeginn und ohne Zuschläge auf den Gebühren leisten.	<b><del>2 Sie können für Tätigkeiten ausserhalb der Arbeitszeiten von Montag bis Freitag, 06.00–20.00 Uhr höhere Gebühren festsetzen. Diese dürfen das Doppelte der Höchstgebühren nach Artikel 60 Absätze 2 und 4–6 nicht übersteigen.</del></b>
63a	Das Einsichtsrecht der Tierhalter und Tierhalterinnen in die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchung begrüssen wir ausdrücklich. Das Einsichtsrecht muss sich auf alle erhobenen Daten beziehen.	

## 6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft

### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

### Allgemeine Bemerkungen

Die SMP stimmt der neuen Definition für Milch mit einer Präzisierung zu. Tierfreundliche und die Würde von Tieren achtende Herstellungsmethoden entsprechen nachweislich einem Konsumentenbedürfnis. Muttergebundene Kälberaufzucht wird mit der neuen Definition rechtlich ermöglicht. Noch offen ist,

wieweit eine breite Anwendung zu einer Änderung der Verarbeitungseigenschaften der Milch führt. Dies ist bei Käseerzeugnissen relevant, wo wegen Problemen mit Milch von Betrieben mit automatischen Melksystemen minimale Zwischenmelkzeiten vorgeschrieben wurden. Sollten Probleme bei vermehrtem Praktizieren der muttergebundenen Kälberaufzucht auftreten, müssten privatrechtliche Lösungen gefunden werden. Wegen dem hohem Investitionsbedarf und organisatorischen Änderungen auf den Betrieben wird die breite Einführung der muttergebundenen Kälberaufzucht noch einige Zeit beanspruchen. Es darf keine Verpflichtung zur muttergebundenen Kälberaufzucht geben.

Die SMP spricht sich sehr klar gegen die Aufhebung der Vorgaben für Käseerzeugnisse aus. Insbesondere die Begründung, dass es sich um schweizerische Eigenarten handelt ist nicht stichhaltig, da Fondue per se eine schweizerische Eigenart ist. Einmal mehr werden mit dem Vorschlag Anforderungen an verarbeitete Produkte so reduziert, dass wertgebende Inhalte und Zutaten reduziert werden können. Aus anderen Ländern ist bekannt, dass Käse mit problematischen Fetten gestreckt wird, was täuschend ist. Diese Entwicklung widerspricht der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft und wird abgelehnt. **Die Anforderungen für Käseerzeugnisse sind nicht zu reduzieren.**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
32 Abs. 1	<p>Wir begrüßen eine neue Definition für Milch. Damit wird klargestellt, dass Milch aus mutter- oder ammengebundener Kälberaufzucht auch verkehrsfähig ist.</p> <p>Der Begriff "normal" in Bezug auf die Eutersekretion eröffnet allerdings ungewollt und unnötig Raum für Interpretation und sollte deswegen gestrichen werden. Die Anforderungen an die Milch sind beim Milchhygienerecht definiert. Milch muss in jedem Fall die Hygieneanforderungen erfüllen. Allenfalls kann auf diese Verordnung verwiesen werden.</p>	Milch ist das durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnene Erzeugnis der <b>normalen</b> Eutersekretion eines oder mehrerer Tiere der Säugetierarten nach Artikel 2 Buchstabe a.
59 bis 64	Die Anforderungen an Käseerzeugnisse sind nicht zu reduzieren. Es sollen nicht wertgebende Inhalte in täuschender Art ersetzt werden können. Die Schweiz hat einige Käseerzeugnisse entwickelt und definiert. Diese definierten Schweizer Qualitätsstandards sollen nicht unterlaufen werden.	<b>Die Art. 59 bis 63 sind unverändert zu übernehmen.</b>



**9 EDI: Getränkeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel**

**Allgemeine Bemerkungen**

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten**

**Allgemeine Bemerkungen**

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Die SMP begrüsst die Erweiterung der Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsformen ausdrücklich.

Die SMP begrüsst die neuen Möglichkeiten zur Information über verminderten Zuckergehalt und den Claims.

Die vorliegende Revision der LIV ist ungenügend im Bereich des Täuschungsschutzes. Insbesondere weil vegetarische und ähnliche Lebensmittel an Bedeutung gewinnen. Alle Bezeichnungen von vegetarischen oder veganen Produkten, die an Lebensmittel tierischer Herkunft erinnern oder sich an solchen

anlehnen oder orientieren sind zu verbieten, weil sie täuschend sind. Bezeichnungen wie "Sojamilch", "Vegiburger" oder "-plätzli", "Vegirahm" usw. sind nicht mehr zuzulassen.

Die Beschränkung gesundheitsbezogener Angaben auf verarbeitete Lebensmittel ist nicht zweckmässig, weil viele landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Rohmilch oder Äpfel aufgrund ihrer Inhalte durchaus mit gesundheitsbezogenen Angaben ausgezeichnet werden könnten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4	Wir unterstützen, dass in der Schweiz nicht zugelassenen Haltungsformen deklariert werden müssen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten.	
6 und Anhang 1 Ziffer 4	Auf dem Markt sind immer wieder vegetarische oder vegane Produkte mit einer Bezeichnung eines Lebensmittels tierischer Herkunft anzutreffen. Eine klare und unmissverständliche Vorgabe durch den Gesetzgeber fehlt. Zur Verbesserung des Täuschungsschutzes sollen vegetarische und vegane Produkte keine Bezeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft tragen dürfen.	<b>Art. 6. Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)</b> <b>Sachbezeichnungen und andere Angaben auf vegetarischen oder veganen Lebensmitteln dürfen keinen Bezug zu Begriffen und Bezeichnungen haben, die Lebensmittel tierischer Herkunft bezeichnen oder umschreiben.</b>
Anhang 14	Die SMP bedauert, dass gesundheitsbezogene Angaben weiterhin nur für verarbeitete Lebensmittel und nicht auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse wie z.B. Äpfel oder Rohmilch möglich sind.	

### 13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

#### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel****Allgemeine Bemerkungen**

Siehe Kommentar zu Art. 15 LGV

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**15 EDI: Zusatzstoffverordnung****Allgemeine Bemerkungen**

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen****Allgemeine Bemerkungen**

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln****Allgemeine Bemerkungen**

Gemäss Erläuterungen werden Verbote für Aromastoffe neu in den produktespezifischen VO geregelt. Die Regelung, dass Produkte wie Milch nicht aromatisiert werden dürfen, muss unbedingt beibehalten werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel**

**Allgemeine Bemerkungen**

Die SMP begrüsst die Regelungen bei Spuren von in der EU als Lebensmittel zugelassenen GVO.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Artikel 2	In der bisherigen Definition von GVO in der VGVL Artikel 2 Bst. d ist definiert, dass aus einer Kreuzung eines GVO mit einem nicht-GVO ein GVO hervorgeht. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird diese Klarstellung gelöscht. Die bisherige Definition soll beibehalten werden. Damit ist geklärt, ob bei einer Kreuzung eines GVO mit einem nicht-GVO ein GVO oder nicht entsteht.	<i>Die Art. 30ff der LGV sind hinsichtlich der Definition von GVO zu überprüfen und zu ergänzen: ... aus Kreuzungen verschiedener GVO oder aus Kreuzungen von GVO mit andern Organismen hervorgehen.</i>

**19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln**

**Allgemeine Bemerkungen**

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten**

**Allgemeine Bemerkungen**

Mit den geplanten Anpassungen der Verordnung über die Hygiene beim Schlachten kann sich die SMP einverstanden erklären, wenn die Änderung der Altersgrenze bei den Tieren der Rindergattung von 6 Wochen auf neu 8 Monate lediglich statistische Bedeutung hat und damit keine Beeinflussung der Märkte erfolgt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion**

**Allgemeine Bemerkungen**

Die SMP kann der Streichung von Artikel 10 Buchstabe h zustimmen. Allerdings ist anzumerken, dass Milch von Kühen, die nicht regelmässig gemolken werden, im Gehalt verändert sein kann. Zur Änderung der Definition von Milch: Vgl. Kommentar zur Änderung der VLtH.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10	Streichung des Verbot des Abgebens von Milch: .. h. Milch von Tieren, die weniger als zweimal pro Tag gemolken werden;	In Art. 157 der Tierschutzverordnung ist die Regelung enthalten: <sup>4</sup> Milchvieh in Laktation ist zweimal täglich zu melken. <b>Demnach ist auch diese Bestimmung zu streichen.</b>

**22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen**

**Allgemeine Bemerkungen**

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten**

**Allgemeine Bemerkungen**

Die SMP begrüsst die verstärkten Kontrollen bei erhöhten tierseuchenrechtlichen- oder lebensmittelhygienischen Risiken ausdrücklich (Art. 64).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**24 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen**

**Allgemeine Bemerkungen**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>